



**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)
vom 17.12.2025**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBI. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie am 10.12.2025 die nachstehende Ordnung beschlossen. Der Präsident hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 17.12.2025 seine Zustimmung zu dieser Ordnung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Betreuer, Gutachter (Prüfer)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung

§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten

§ 2 Doktorgrade

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie den akademischen Grad des Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae – Dr. phil.) sowie nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa – Dr. phil. h. c.).

§ 3 Promotion

Die Höchstdauer der Promotion beträgt 6 Jahre.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren.

Der Promotionsausschuss besteht in der Regel aus höchstens neun stimmberechtigten Mitgliedern. Der*die Vorsitzende sowie die Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses müssen dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität Ulm gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG und zugleich dem Fachbereich für Psychologie und Pädagogik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie angehören. Mindestens zwei Mitglieder des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG gehören der Medizinischen Fakultät an. Darüber hinaus gehören dem Promotionsausschuss zwei mindestens promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHG der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an. Ein*e Doktorand*in im Fachbereich für Psychologie und Pädagogik wirkt mit beratender Stimme im Promotionsausschuss mit.

- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sowie dessen bzw. deren Stellvertreter*in.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Betreuer/Gutachter (Prüfer)

Enpflichtete Professor*innen oder Professor*innen im Ruhestand können als Gutachter*innen einer Dissertation bestellt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Ein exzellenter an einer Universität nachgewiesener Bachelorabschluss gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm liegt vor, wenn die Abschlussnote in der Regel mindestens 1,3 beträgt und der*die Absolvent*in zu den 5% Besten seines/ihres Abschlussjahrgangs gehört. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion mit einer Nebenbestimmung gem. § 36 Abs. 2 LVwVfG versehen.
- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) Nachweis eines für das Promotionsfach einschlägigen Studiums nach Maßgabe von
 - b) mit in der Regel mindestens der Abschlussnote „gut“;
 - c) Studienabschluss in der Regel in den Fächern Psychologie, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften, Kognitionswissenschaften, Philosophie, Geschichte.

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss (Dr. phil.) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zu richten.
- (2) Weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - a) Vorlage der Dissertation in 6 schriftlichen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form; entsprechendes gilt für die Dissertation gemäß § 10 Abs. 3 und 4 der Rahmenpromotionsordnung und die Zusammenfassung (Synopsis). Einzelheiten in Bezug auf die schriftlichen und elektronischen Formate legt der Promotionsausschuss fest;
 - b) eine schriftliche Bestätigung des*r Betreuers*in der Dissertation, dass er*sie die Dissertation annimmt;
 - c) die Promotionsurkunde in beglaubigter Kopie, sofern der*die Doktorand*in zwischen Anmeldung und Eröffnung des Promotionsverfahrens einen Doktorgrad erworben hat;
 - d) ein mit der*m Betreuer*in der Dissertation abgestimmter Vorschlag über die Prüfer*innen der Prüfungskommission;
 - e) ergänzend zu § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 der Rahmenpromotionsordnung eine Liste und

Belegexemplare der bereits veröffentlichten, zur Veröffentlichung angenommenen oder zur Veröffentlichung eingereichten wissenschaftlichen Publikationen, die* der Doktorand*in als Erstautor*in oder Koautor*in verfasst hat. Der Eigenanteil des*der Doktoranden*in an wissenschaftlichen Publikationen, die inhaltlich in die Dissertation mit einfließen, muss durch entsprechende Eigenanteilserklärungen, die von den jeweiligen Koautor*innen in Textform gemäß § 126 b BGB bestätigt werden, belegt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus 4 Mitgliedern. Diese umfasst den*die Betreuer*in der Dissertation, der*die gleichzeitig eine*r der Gutachter*in der Dissertation ist, sowie nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 Rahmenpromotionsordnung eine*n weitere*n Gutachter*in, mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses Dr. phil. und mindestens eine zur Abnahme von Promotionen befugte Lehrperson, die nicht mit den Gutachter*innen identisch ist. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der Universität Ulm angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen ein Mitglied des Promotionsausschusses zum Vorsitzenden, der nicht der*die Gutachter*in sein darf.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem*der Doktoranden*in vom*von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Sind die Gutachter*innen sowie Prüfer*innen aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachter*innen sowie Prüfer*innen.
- (3) Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung ab.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation kann als Monographie gemäß § 10 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung abgefasst werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Dissertation auch in Form einer kumulativen Dissertation gemäß Absatz 3 oder in einer Mischform gemäß Absatz 4 erfolgen.
- (3) Eine kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von in der Regel drei wissenschaftlichen Originalarbeiten, die in einem inneren Zusammenhang stehen und einen wesentlichen individuellen Beitrag des*der Doktoranden*in erkennen lassen. Die Artikel müssen in für das Fachgebiet hochrangigen Veröffentlichungsorganen mit peer-review erschienen oder zur Veröffentlichung in entsprechenden Fachzeitschriften angenommen worden sein. Ergänzend ist eine zusammenfassende Darstellung (Synopsis) vorzulegen, in der die einzelnen Arbeiten in einen wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt werden. Diese Synopse ist wesentlicher Teil der Dissertation und damit auch Gegenstand der Bewertung der Dissertation.
- (4) Die Mischform verbindet monographische und kumulative Elemente und besteht in Teilen aus veröffentlichten und unveröffentlichten Originalarbeiten. Veröffentlichte Originalarbeiten müssen in für das Fachgebiet hochrangigen Veröffentlichungsorganen mit peer-review erschienen oder

zur Veröffentlichung in entsprechenden Fachzeitschriften angenommen worden sein. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (5) Sofern die gemäß Absatz 3 und 4 eingebrachten Originalarbeiten in Ko-Autorenschaft entstanden sind, hat der*die Doktorand*in den eigenen, substanzialen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden der jeweiligen Arbeiten darzustellen. Der individuelle Beitrag in allen Arbeiten muss für sich bewertbar sein und als solcher den Anforderungen einer Dissertation gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung entsprechen. Eine vom*von der Doktoranden*in erstellte Aufstellung der eigenen Beiträge ist von ihm*ihr sowie den beteiligten Ko-Autor*innen soweit möglich schriftlich zu bestätigen und wird den Promotionsakten beigefügt.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Jede*r Gutachter*in bewertet die Dissertation und erteilt im Falle der Annahme eine Note nach folgendem Schema 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0.
Dabei steht 1,0 für das Prädikat „sehr gut“; 2,0 für das Prädikat „gut“ und 3,0 für das Prädikat „befriedigend“.
- (2) Bei einer mit 1,0 bewerteten Arbeit kann der*die Gutachter*in darüber hinaus vorschlagen, dass das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wird. Dieser Vorschlag ist zu begründen.
- (3) Ein*e weitere Gutachter*in wird bestellt, sofern ein*e Gutachter*in das Prädikat „summa cum laude“ vorschlägt oder sofern ein*e Gutachter*in, aber nicht alle Gutachter*innen die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer beträgt. Im erstgenannten Fall („summa cum laude“) muss ein*e der Gutachter*in extern sein.
- (4) Liegt von einem*r Gutachter*in nach vier Monaten noch kein Gutachten vor, so kann der Promotionsausschuss eine*n andere*n Gutachter*in bestellen.
- (5) Als Endnote für die Dissertation wird das arithmetische Mittel dieser Einzelwertungen nach Abs. 1 festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Der Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden mindestens 5 Werkstage zuvor hochschulöffentlich angekündigt.
- (2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird nach Eingang aller (auch evtl. zusätzlicher) Gutachten durch den Promotionsausschuss festgelegt. Er soll spätestens 6 Wochen nach Eingang der Gutachten innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen. Der Termin wird den Doktorand*innen schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten. Im Einvernehmen mit dem*der Doktorand*in kann sie verkürzt werden, muss dem Doktoranden*Doktorandin jedoch mindestens 5 Werkstage vorher angekündigt sein.
- (3) Die mündliche Prüfung soll zwischen einer Dauer von mindestens 60 und 90 Minuten liegen. Der*die Doktorand*in trägt in einem 30 Minuten dauernden Vortrag über seine*ihrer Dissertation

vor und wird im Anschluss dazu befragt. Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission sowie grundsätzlich auch die weiteren Anwesenden, sofern sie gemäß § 5 Abs. 4 der jeweils gültigen Rahmenpromotionsordnung prüfungsberechtigt sind.

- (4) § 11 Abs. 1 und Abs. 5 gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung entsprechend.
- (5) Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit dem*der Doktoranden*in festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer*eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. Regelungen dazu trifft der Promotionsausschuss in seinen Richtlinien.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die mündliche Prüfung anschließenden Schlusssitzung durch die Prüfungskommission festgestellt; zu dieser werden die Gutachter*innen hinzugezogen. Für die Gesamtnote der Promotion wird die schriftliche Note doppelt und die mündliche Note einfach gewichtet. Bei der Notenbildung wird nach einer Stelle nach dem Komma abgeschnitten.
- (2) Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel gemäß Absatz 1

kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude) 1,5
bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude)

2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite).

Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

- (3) Sofern die Mehrheit der Gutachter*innen das Prädikat "mit Auszeichnung – summa cum laude" in ihren Gutachten vorschlagen und bei entsprechender Leistung in der Disputation kann die Promotion insgesamt mit dem Prädikat "mit Auszeichnung – summa cum laude" ausgezeichnet werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission notwendig.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 16 Publikation der Dissertation

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion

§ 20 Einsichtnahme

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
 - a) Der*die Doktorand*in die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorand*in an der Universität Ulm erfüllt und
 - b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Der*die Doktorand*in erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils eine*n Hochschullehrer*in der Universität Ulm und eine*n Hochschullehrer*in der ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuer*innen sind zugleich Gutachter*innen. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. Dabei erfolgt die Festsetzung der Noten nach den jeweiligen Bestimmungen der Hochschule (Fachspezifische Promotionsordnung). Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreter*innen einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame

Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich von Absatz 2 die Änderung in der Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.) vom 21.12.2017 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 1 vom 04.01.2018, Seite 7 - 15 außer Kraft.
- (2) Für Doktorand*innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fachspezifischen Promotionsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 bereits einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, gilt die Promotionsordnung vom 21.12.2017 weiter.

Ulm, den 17.12.2025

gez

Prof. Dr. – Ing. Michael Weber

- Präsident - |